

Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Neustadt in Holstein für die städtischen Kindertagesstätten „Am Wasserturm“ und „Am Kaiserholz“

Aufgrund der §§ 2 und 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und des § 25 Kindertagesstättengesetz und in Anlehnung an §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes in den zurzeit gültigen Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 18.06.2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadt Neustadt in Holstein unterhält zwei Kindertagesstätten als öffentliche Einrichtungen, die der Erziehung, Bildung und Betreuung dienen. Die Kindertagesstätten arbeiten nach den allgemeinen Bestimmungen des Kindertagesstättengesetzes des Landes Schleswig-Holstein.

a) Kindertagesstätte „Am Wasserturm“ mit integriertem Hort und „Außenstelle Schatzinsel“ mit integrierter Krippe

Es werden Kinder ab der achten Woche nach dem Geburtstag bis zum Schuleintritt und Kinder, welche die 1. - 4. Klasse besuchen, aufgenommen.

Die Anmeldungen erfolgen über das Kitaportal (www.kitaportal-sh.de) oder in der Kindertagesstätte. Über die Aufnahme der Kinder und der Vergabe der Plätze entscheidet die Leitung der Einrichtung nach Alter und einer Warteliste, über die Vergabe von Ganztagsplätzen und zusätzlichen Betreuungsangeboten nach der nachgewiesenen Berufstätigkeit. Wird die Berufstätigkeit tatsächlich nicht mehr ausgeübt, besteht im Regelfall kein Anspruch mehr auf einen Ganztagsplatz. Die Leitung der Einrichtung entscheidet nach Berücksichtigung aller Belange hierüber. Soziale Gründe können eine bevorzugte Aufnahme rechtfertigen.

Über die Aufnahme der Kinder ab der achten Woche nach dem Geburtstermin bis zur Vollendung des 1. Lebensjahres entscheidet die Leitung der Einrichtung nach folgenden Kriterien, wenn

- die Personenberechtigten oder, falls das Kind nur mit einer oder einem Personenberechtigten zusammen lebt, diese Person einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des IV Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen oder
- ohne Leistung eine dem Kindeswohl entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist.

Die Aufnahme von Hortkindern ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze in der Einrichtung begrenzt.

Über die Aufnahme der Kinder in den Hort entscheidet die Leitung der Einrichtung nach folgenden Kriterien:

Berücksichtigt werden in erster Linie Kinder, die

- von einem Elternteil allein erzogen werden,
- aufgrund sozialer Defizite Schwierigkeiten im Umgang mit anderen Kindern und Erwachsenen haben,
- aus sozial benachteiligten Familien kommen und ungünstige Wohnverhältnisse oder schwierige wirtschaftliche Situationen aufweisen,
- von Personensorgeberechtigten abstammen, die sich in der Berufsausbildung befinden oder berufstätige Personensorgeberechtigte haben.

b) Kindertagesstätte „Am Kaiserholz“ mit integrierter Krippe und Außenstelle Krippeneinrichtung „Am Kiebitzberg“

Es werden Kinder ab der achten Woche nach dem Geburtstag bis zum Schuleintritt aufgenommen.

Die Anmeldungen erfolgen über das Kitaportal (www.kitaportal-sh.de) oder in der Kindertagesstätte. Über die Aufnahme der Kinder und die Vergabe entscheidet die Leitung der Einrichtung nach Alter und einer Warteliste, über die Vergabe von Ganztagsplätzen und zusätzlichen Betreuungsangeboten nach der nachgewiesenen Berufstätigkeit. Wird die Berufstätigkeit tatsächlich nicht mehr ausgeübt, besteht im Regelfall kein Anspruch mehr auf einen Ganztagsplatz. Die Leitung der Einrichtung entscheidet nach Berücksichtigung aller Belange hierüber. Soziale Gründe können eine bevorzugte Aufnahme rechtfertigen.

Über die Aufnahme der Kinder ab der achten Woche nach dem Geburtstermin bis zur Vollendung des 1. Lebensjahres entscheidet die Leitung der Einrichtung nach folgenden Kriterien, wenn

- die Personensorgeberechtigten oder, falls das Kind nur mit einer oder einem Personensorgeberechtigten zusammen lebt, diese Person einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des IV Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen oder
- ohne diese Leistung eine dem Kindeswohl entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist.

(2) Kinder aus anderen Wohngemeinden können aufgenommen werden, wenn freie Kapazitäten vorhanden sind. Bei der Vergabe der Plätze werden die Aufnahmekriterien, welche auf der Homepage der städtischen Kitas einsehbar sind, berücksichtigt. Für Kinder aus anderen Wohngemeinden, die bis zum 31.12.2020 aufgenommen werden, bedarf es einer Kostenausgleicherklärung der Entsendegemeinde.

(3) Für die Aufnahme der Kinder in die Städtischen Kindertagesstätten ist die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung notwendig. Die Kinder müssen gegen Masern geimpft sein. Ansteckende Krankheiten in der Familie sind sofort der Leitung der Kindertagesstätte zu melden. Ein Versäumnis dieser Meldung kann zum Ausschluss des Kindes führen.

§ 2 Öffnungszeiten

(1)

a) Kindertagesstätten „Am Wasserturm“ mit der „Außenstelle Schatzinsel“ und „Am Kaiserholz“ mit der „Außenstelle Krippeneinrichtung Am Kiebitzberg“

Montags bis freitags

7:30 Uhr bis 16:00 Uhr

Frühdienst: 5:45 Uhr bis 7:30 Uhr

Spätdienst: 16:00 Uhr bis 17:00 Uhr

b) Städtischer Hort „Am Wasserturm“

Montags bis freitags

Frühdienst: 5:45 Uhr bis 7:30 Uhr

7:30 Uhr bis 16:00 Uhr

In der Kernzeit von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr sollten alle Kinder anwesend sein, um einen gemeinsamen Hortbetrieb zu gewährleisten.

(2) Für die Schulferien gelten folgende Regelungen:

Die Städtischen Kindertagesstätten sind in den Frühjahrs-/Oster- und Herbstferien geöffnet.

Während der Weihnachtsferien und am Freitag nach Himmelfahrt, soweit dieser Tag nach der Ferienordnung des Landes Schleswig-Holstein als Ferientag festgelegt ist, sind sie geschlossen.

Ebenfalls geschlossen sind 16 Tage in den Sommerferien. Während der Schließzeiten in den Sommerferien wird für Kinder von berufstätigen Personensorgeberechtigten zeitgleich in der jeweiligen Einrichtung für eine Woche ein Betreuungsangebot (Notgruppe) ermöglicht. Die Termine werden rechtzeitig bekannt gegeben.

(3) Für Fortbildung und Konzeptionsarbeit können die Städtischen Kindertagesstätten einen Tag pro Kindertagesstättenjahr geschlossen werden. Der Termin wird rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 3 Versicherung

Die Kinder sind während des Aufenthalts in der Einrichtung, auf dem Einrichtungsgrundstück sowie gemeinsamer Veranstaltungen außerhalb des Grundstückes gegen Unfall versichert. Sie sind ferner auf dem direkten Weg vom und zur Kindertagesstätte versichert, soweit keine Verletzung der Aufsichtspflicht der/des Personensorgeberechtigten vorliegt.

§ 4 Benutzungsgebühr

(1) Für die Benutzung der Kindertagesstätten haben die Personensorgeberechtigten zu den Kosten einen angemessenen Beitrag mit einer monatlichen Gebühr zu leisten. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahmeentscheidung.

(2) Bei der Aufnahme des Kindes bis einschl. 15. eines Monats ist die volle Gebühr zu zahlen, bei der Aufnahme nach dem 15. eines Monats die halbe Monatsgebühr. Änderungen von Betreuungszeiten können nur zum Monatsende schriftlich erfolgen.

(3) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Der Monatsbetrag ist bis zum 10. eines jeden Monats fällig. Nachzuzahlende Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühr ist auch bei vorübergehender Schließung der Einrichtung und bei Fehlzeiten des Kindes zu entrichten.

(4) Als Berechnungsgrundlage werden die Betriebskosten (Personal- und Sachkosten) des vorangegangenen abgeschlossenen Rechnungsjahres durch die durchschnittliche Zahl der die Kindertagesstätten besuchenden Kinder geteilt.

Die Gebühr wird für das gesamte Kalenderjahr errechnet und ist in 12 Teilbeträgen für jeden Monat der Inanspruchnahme zu entrichten. Die monatliche Gebühr orientiert sich dabei am landeseinheitlichen Beitragsdeckel.

(5) Die monatliche Gebühr beträgt für einen

Ü 3-Betreuungsplatz	
7:30 Uhr bis 12:30 Uhr	141,00 €
7:30 Uhr bis 13:30 Uhr	169,00 €
7:30 Uhr bis 14:30 Uhr	198,00 €
7:30 Uhr bis 16:00 Uhr	240,00 €
Nachmittagsplatz (13:00 Uhr bis 17:00 Uhr)	113,00 €
Frühdienst (5:45 Uhr bis 7:30 Uhr)	49,00 €
Spätdienst (16:00 Uhr bis 17:00 Uhr)	28,00 €

U 3-Betreuungsplatz (Krippenplatz)	
7:30 Uhr bis 13:30 Uhr	216,00 €
7:30 Uhr bis 14:30 Uhr	252,00 €
7:30 Uhr bis 16:00 Uhr	306,00 €
Frühdienst (5:45 Uhr bis 7:30 Uhr)	54,00 €
Frühdienst (5:45 Uhr bis 7:30 Uhr) ab 01.08.2021	63,00 €

Hortplatz (1.- 4. Klasse)	
Hortplatz 7:30 Uhr bis 16 Uhr	169,00 €
Frühdienst (5:45 Uhr bis 7:30 Uhr)	49,00 €

Mehrere Personensorgeberechtigte sind Gesamtschuldner.

(6) Für Kinder, die über 12:30 Uhr hinaus betreut werden, ist die Teilnahme an der gemeinsamen Mittagsverpflegung verpflichtend. Mahlzeiten, soweit diese in Anspruch genommen werden, werden gesondert abgerechnet. Die Höhe der Kosten richtet sich nach den aktuell gültigen Preisen des Anbieters für die Mittagsverpflegung.

§ 5 Ermäßigungen

Aus sozialen Gründen und bei Geschwisterkindern kann die Benutzungsgebühr auf Antrag ermäßigt werden.

Für dieses Verfahren ist der Kreis Ostholstein als Träger der Jugendhilfe zuständig. Die Anträge sind beim Kreis Ostholstein, Fachdienst: Jugend, Betreuung, Bildung und Sport – Kindertageseinrichtungen – in 23701 Eutin zu stellen.

§ 6 Abmeldung und Kündigung

(1) Beginn und Ende des Kindertagesstättenjahres decken sich mit Beginn und Ende des Schuljahres in Schleswig-Holstein.

(2) Eine Abmeldung des Kindes ist in der Regel nur zum Ende des Kindertagesstättenjahres (31. Juli) möglich.

Die Abmeldung des Kindes muss in diesem Fall von den Personensorgeberechtigten bis zum 31. Mai schriftlich bei der Leitung der Einrichtung vorgelegt werden. Aus pädagogischen und betriebstechnischen Gründen kann einer Abmeldung oder Kündigung zum 31. Mai und 30. Juni nicht entsprochen werden.

(3) Der Besuch des Hortes endet in der Regel mit Ablauf des 4. Schuljahres (31. Juli). Die Abmeldung des Kindes muss in diesem Fall von den Personensorgeberechtigten bis zum 31. Mai schriftlich bei der Leitung der Einrichtung vorgelegt werden.

Aus pädagogischen und betriebstechnischen Gründen kann einer Abmeldung oder Kündigung zum 31. Mai und 30. Juni nicht entsprochen werden.

(4) Das Betreuungsverhältnis in der Krippe endet in dem Monat in dem das 3. Lebensjahr vollendet wird.

(5) Aus wichtigem Grund können Personensorgeberechtigte das Betreuungsverhältnis unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist zum Monatsende schriftlich abmelden.

(6) Das Betreuungsverhältnis kann von Seiten der Stadt beendet werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt u.a. vor, wenn das Kind wiederholt unentschuldigt von der Kindertagesstätte fernbleibt bzw. von den Personensorgeberechtigten die Bring- und Holzeiten lt. Betreuungsangebot nicht eingehalten werden.

Dasselbe gilt, wenn die Gebühr (§ 4) über einen Zeitraum von drei Monaten nicht entrichtet wird.

§ 7

Verwendung von Daten

(1) Die Stadt kann zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Bemessung nach dieser Satzung sowie die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Informationen der Kinder und der oder des Personenberechtigten gemäß Art. 6 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) i. V. m. § 2 Abs. 1, § 3 und § 4 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutz-LDSG) vom 02. Mai 2018 (GVObI. Schl.-H. 2018, S. 162) in der jeweils gültigen Fassung neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten aus

- a. den Daten der Melderegister,
- b. den Daten aus dem Anmeldeformular

erheben. Darüber hinaus werden die Daten auch im Kitaportal Schleswig-Holstein hinterlegt.

(2) Die Stadt ist befugt, die bei den Betroffenen im Sinne der Absätze 1 und 2 erhobenen Daten zu den in Abs. 1 genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Neustadt in Holstein für die Städtischen Kindertagesstätten „Am Wasserturm“ und „Am Kaiserholz“ vom 30.04.2018 außer Kraft.

Neustadt in Holstein, 19.06.2020

Stadt Neustadt in Holstein
Der Bürgermeister

gez. Spieckermann (L.S.)

Mirko Spieckermann
Bürgermeister

Veröffentlicht: LN 25.06.2020